**I. Allgemeines**

1. Diese Bestellbedingungen für Maschinen, Montagetechnik und maschinelle Anlagen gelten - soweit nicht zwischen dem in der Fußzeile genannten, den Vertrag schließenden Unternehmen der Rolls-Royce Power Systems Gruppe (nachfolgend „AG“ genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird – für den Einkauf von Maschinen, Montagetechnik und maschinellen Anlagen (nachfolgend zusammenfassend „Maschine“ genannt) einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen, wie z.B. Montagearbeiten (Lieferung von Maschinen und Erbringung weiterer Leistungen nachfolgend zusammenfassend auch „Leistungen“ genannt). Diese Bestellbedingungen für Maschinen, Montagetechnik und maschinelle Anlagen gelten ausschließlich; sie kommen selbst dann zur Anwendung, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bestellbedingungen für Maschinen, Montagetechnik und maschinelle Anlagen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.
2. Diese Einkaufsbedingungen sind in Ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil aller künftigen Bestellungen des AG. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass der AG erneut auf diese Bedingungen hinweist.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen bzw. in dem Vertrag nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.
4. Intergraler Bestandteil der Bestellbedingungen sind unsere Allgemeine Anliefervorschriften. Im Wortlaut können die Allgemeinen Anliefervorschriften von unserer Homepage   
   (https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html)

heruntergeladen werden.

**II. Vertragsschluss**

1. Nur schriftliche Bestellungen sind für den AG verbindlich.
2. Die Annahme der Bestellung ist vom AN (sofern vorhanden unter Benutzung der der Bestellung angehefteten Auftragsbestätigung) unverzüglich schriftlich zu bestätigen, es sei denn, der AG hat hierauf verzichtet. Weicht die Auftragsbestätigung des AN von der Bestellung des AG ab, so ist der AG nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen/Leistungen oder die Bezahlung derselben bedeutet keine Zustimmung.
3. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.
4. Liefer-/Leistungsverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**III. Änderungen**

1. Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer-/ Leistungstermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
2. Will der AN seine Lieferung/Leistung gegenüber einer früheren Bestellung gleicher Art oder gegenüber einer Spezifikation in der vorliegenden Bestellung ändern, so ist dies bei Verbesserungsänderungen nach schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Der AN trägt dafür die Verantwortung, dass auch seine geänderte Lieferung/Leistung im Hinblick auf den vom AG angegebenen Verwendungszweck beanstandungsfrei ist.

**IV. Zeichnungen und Skizzen**

1. Soweit der AG Zeichnungen und Skizzen des AN genehmigt, stellt dies lediglich eine unverbindlichen Gefälligkeit gegenüber dem AN dar und befreit den AN nicht von seiner Pflicht zur Beachtung und Erfüllung aller rechtlichen und vertraglich vereinbarten Vorgaben und Anforderungen.
2. CAD- und Office Daten sind in einer Form zu liefern, die von den beim AG aktuell eingesetzten Systemen verarbeitet werden können.

**V. Kennzeichnungspflichten**

1. Der AN hat die Bestellnummer mit Positionsnummer bzw. Materialnummer in der Auftragsbestätigung (sofern eine solche vereinbart ist) und allen sonstigen Schriftstücken anzugeben.
2. Für jede Sendung ist ein Lieferschein mit den Versandpapieren zu liefern und ein Lieferschein am Packstück anzubringen. Die Lieferscheine enthalten neben den vorgenannten Angaben zusätzlich Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung (brutto und netto) sowie die Empfangsadresse (Werk- und Abladestelle). Rechnungen gelten nicht als Lieferschein. Details hierzu sind in den Allgemeinen Anliefervorschriften geregelt.
3. Eine Rechnung muss neben Bestellnummer mit Positionsnummer bzw. Materialnummer Angaben zur Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins enthalten. Im Preis enthaltene Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden. Jede Rechnung darf nur einen Bestellvorgang betreffen.
4. Kosten die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, gehen zu Lasten des AN.

**VI. Umfang, Ausführung, Geheimhaltung**

1. Der AN liefert, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der vereinbarten, der stillschweigend vorausgesetzten oder üblichen Beschaffenheiten notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom AG gemachten Angaben sind vom AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine möglichst hohe Standzeit haben.
2. Der AG stellt am Aufstellungsort in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m elektrische Energie in den jeweils vorhandenen Spannungen und Wasser ohne Berechnung bei. Die Beheizung von Bauunterkünften mit elektrischer Energie ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gestattet; im Übrigen darf für Heizzwecke elektrische Energie nicht verwandt werden.
3. Der AN hat auf seine Kosten die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen, zu unterhalten und später wieder zu entfernen.
4. Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der AG im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der AN für den Gegenstand und dessen Einsatz.
5. Von dem AG dem AN beigestellte Komponenten (wie z.B. Teile der Automation, Werkzeuge, Spannmittel, Absaugung etc.) (nachfolgend „Komponenten“) bleiben Eigentum des AG. Diese sind als Eigentum des AG zu kennzeichnen und von anderen Sachen getrennt zu lagern, so dass jederzeit erkennbar ist, dass der AG Eigentümer der Komponenten ist. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung bzw. Umbildung von Komponenten und der Zusammenbau bzw. Verbau von Komponenten in Maschinen zu einem Gesamterzeugnis erfolgen im Auftrag des AG. Es besteht Einvernehmen, dass der AG im Verhältnis des Wertes der Komponenten zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an dem Gesamterzeugnis ist. Dies gilt auch dann wenn einer der übrigen Erzeugnisbestandteile den Hauptbestandteil darstellt. Das Gesamterzeugnis bzw. die Komponenten werden insoweit vom AN für den AG verwahrt.
6. Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des AG ausgeführt werden. Die Stunden werden vom AN in Stundenlohnnachweis-Formularen des AG erfasst und der örtlichen Bauleitung des AG täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.
7. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Informationen die dem AN im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind Betriebsgeheimnisse des AG und daher vertraulich zu behandeln. Soweit im Einzelfall und nur mit schriftlicher Zustimmung des AG eine Offenlegung von Betriebsgeheimnissen erfolgt, hat der AN dem Dritten die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung in gleicher Weise aufzuerlegen.

**VII. Fracht und Verpackung**

1. Der Lieferant oder AN hat, wenn keine besondere Vereinbarungen getroffen sind, die wirtschaftlichste Transportart und Verpackung zu wählen. Die Verpackung ist entsprechend der Beschaffenheit der zu versendenden Ware, des Transportmittels und des Transportweges so vorzunehmen, dass sie allen Anforderungen des Transportes und der Lagerung standhält. Details sind in den Allgemeinen Anliefervorschriften geregelt.
2. Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-,Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

**VIII. Liefer-/Leistungstermine**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen/-fristen ist das Eintreffen der Ware an der jeweils benannten Anlieferadresse. Bei Nichteinhaltung von Liefer-/Leistungsterminen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der AG ist insoweit auch zum teilweisen Rücktritt berechtigt. Für den Eintritt des Verzuges kommt es nicht darauf an, ob der AN selbst rechtzeitig beliefert wird.
2. Im Falle des Verzuges kann der AG pro angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes geltend machen. Die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung erfolgen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem AG unbenommen.
3. Teilleistung hat zu erfolgen, soweit vereinbart, ist jedoch ansonsten nicht zulässig. Sind Teilleistungen oder sukzessive Lieferungen/Leistungen vereinbart, kann der AG – soweit zumutbar – Liefer-/Leistungstermine und Liefer-/ Leistungsmengen verschieben.
4. Abzusehende Verzögerungen einer Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der AN dem AG unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Sofern Verzögerungen auf höherer Gewalt beruhen, ist der AN zum Nachweis des Vorliegens höherer Gewalt verpflichtet. Der AN hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, den Vertrag gleichwohl termingerecht zu erfüllen. Ist eine Verzögerung von mehr als 1 Monat überwiegend wahrscheinlich, insbesondere weil der AN mitteilt, nicht früher liefern zu können, ist der AG zum (Teil-) Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Die vereinbarten Erfüllungstermine für Lieferungen/Leistungen des AN können vom AG bis zu maximal 6 Monaten hinausgeschoben werden, wenn sich durch Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art beim AG der vorgesehene Bedarf verzögert. Hierdurch entstehen dem AN keinerlei Ansprüche. Das Rücktrittsrecht nach Ziff. XVI bleibt hiervon unberührt.
7. Soweit im Einzelfall zumutbar, nimmt der AG vorzeitige Lieferungen/Leistungen entgegen; die vereinbarte Zahlungsfrist berechnet sich jedoch auch dann nach dem vereinbarten späteren Termin bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung. Soweit durch die vorzeitige Lieferung Lagerkosten beim AG anfallen, hat diese der AN zu tragen.

**IX. Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich Umsatzsteuer nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und enthalten sämtliche Nebenkosten bis zur vereinbarten Abladestelle (mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer). Soweit vereinbart wurde, dass eine Versendung auf Gefahr des AG erfolgt, enthalten die Preise keine Kosten einer Transport- und Bruchversicherung, da diese Risiken durch den AG als Verzichtskunde gedeckt sind. Ermäßigt der AN seine Preise, so wird für nicht erbrachte Lieferungen/Leistungen die Möglichkeit einer Preisreduzierung abgestimmt.

**X. Zahlung**

1. Die Zahlung wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen netto nach erfolgter Lieferung/Leistung und Rechnungseingang fällig.
2. Der AG kann die Zahlung durch Zahlungsmittel seiner Wahl, insbesondere auch durch Scheck leisten. Zahlungszeitpunkt ist der Absendetag des Zahlungsmittels. Eine Zahlungsregulierung durch Nachnahme scheidet aus. Zahlungsverzug tritt nicht ohne vorherige schriftliche Mahnung ein.
3. Der AG hat das Recht, Forderungen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, in Euro durch Zahlung oder durch Aufrechnung zu befriedigen. Der Umrechnungskurs richtet sich nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu. Für den Fall der Insolvenz einer Partei wird gem. § 94 Insolvenzordnung vereinbart, dass entstandene Forderungen der jeweils anderen Partei mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werden. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein.
5. Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Maschine als vertragsgemäß.
6. Der AG ist berechtigt verspätete, unrichtige oder unvollständige Rechnungen und Lieferpapiere zurückzuweisen. Sollte sich durch eine berechtigte Zurückweisung die Bearbeitung durch den AG im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs verzögern, verlängern sich die in Ziff. X.1. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

**XI. Gefahrübergang**

1. Alle Angaben zum Bestimmungsort der Maschine richten sich nach den Incoterms 2010. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
2. Bei reinen Lieferungen geht die Leistungs- und Vergütungsgefahr entsprechend der vereinbarten Lieferklausel, hilfsweise mit Eingang der Ware am Erfüllungsort, bei Lieferungen zur Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme am Aufstellung-/Erfüllungsort über.
3. Soweit eine Abnahme nach Übergabe vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der AG in Annahmeverzug befindet.

**XII. Nutzungsrechte, Rechte Dritter**

1. Sind die Arbeitsergebnisse, die der AN im Rahmen der zu erbringenden Leistung erzielt, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem AG das ausschließliche, durch den AG allein übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese Arbeitsergebnisse in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verbreiten) und Dritten für alle Nutzungsarten - allein und nach freiem Ermessen - Nutzungsrechte einzuräumen.
2. Soweit zu den Leistungen des AN die Lieferung von Standardsoftware oder die Erstellung und Lieferung von individueller Software gehört, erhält der AG hieran die nachfolgend näher beschriebenen Nutzungsrechte:
3. Der AG erhält an Standardsoftware das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassende Nutzungsrecht.
4. An den für den AG individuell entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der AG unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
5. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des AG im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
6. Der AN bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den AG erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem AN nicht gestattet.
7. Zur Veröffentlichung für den AG erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der AN nur nach schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
8. Der AN stellt den AG von sämtlichen etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstiger Rechte frei, die Dritte wegen der Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes oder Teilen hiervon geltend machen.

**XIII. Vorabnahme, Leistungsnachweis und Abnahme**

1. Der AG behält sich das Recht vor, eine Vorabnahme im Werk des AN durchzuführen. Diese Vorabnahme ist eine Kulanzleistung des AG zur Prüfung des Liefergegenstandes während der Produktentstehung. Sie dient lediglich dazu, den AN bereits vor der Anlieferung und vor der Abnahme über eventuelle, aus Sicht des AG bestehende Mängel oder das Nichterreichen von Spezifikationen aufmerksam zu machen. Die Vorabnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzt insbesondere nicht die Abnahme des Liefergegenstandes und stellt keine Teilabnahme dar. Der Vorabnahmetermin ist vom AN so zu wählen, dass eine mangelfreie Lieferung zum vertraglich vereinbarten Liefertermin sichergestellt ist. Der AN hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen um eine zügige und erfolgreiche Vorabnahme durchführen zu können. Sollte eine weitere Vorabnahme erforderlich sein welche der AN zu vertreten hat, übernimmt dieser die zusätzlichen Kosten des AG in Höhe von 750 € pro Tag und Mitarbeiter sowie Kosten für Reise (Reisezeit, Reisemittel, Übernachtung), Spesen und sonstige Nebenkosten. Die Anzahl der Teilnehmer zu einer weiteren Vorabnahme legt der AG fest.
2. Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der vom AG angegebenen Stelle statt. Der AN muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen. Die Abnahme soll unverzüglich und bei Maschinen, die einen vorherigen Probebetrieb erfordern, in einem vom AG gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probebetriebes stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann die Maschine auch während des Probebetriebes für die Produktion genutzt werden. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der AN. AN und AG tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.
3. Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der AN unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb angemessener Frist, die nach den Umständen des konkreten Falles vom AG fest gelegt wird, um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.
4. Sollten die angezeigte Mängel laut Abnahmeprotokoll nicht innerhalb angemessener Frist ab Abnahmetermin erfolgreich beseitigt sein, behält sich der AG vor, ab diesem Zeitpunkt eine Vertragsstrafe pro angefangener Woche nach Fristablauf in Höhe von 0,5 % maximal jedoch 5 % des Auftragswerts geltend zu machen. Die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung erfolgen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem AG unbenommen.
5. Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Maschine mit der Maschinenverordnung 9. ProdSV oder Aktualisierung dieser Vorschrift.
6. Die erfolgreiche Abnahme wird dem AN mit dem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bestätigt.

**XIV. Mängelhaftung**

1. Für Rechte des AGs bei Sach- und Rechtsmängeln der Maschine (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Maschine bei Gefahrübergang auf den AG frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.
3. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen sowie die sonstigen vom AG genehmigten oder übernommenen Beschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Produktbeschreibung, Zeichnung, Spezifikation oder Qualitätsanforderung vom AG, vom AN oder vom Hersteller oder einem sonstigen Dritten stammen.
4. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als vereinbarte Beschaffenheit weiterhin, dass die Maschine neu, von handelsüblicher Qualität, nicht gebraucht, nicht wiederaufbereitet oder aus wiederaufbereiteten Materialen hergestellt und für die Verwendung entsprechend dem in der Bestellung spezifizierten Zweck geeignet ist. Soweit ein solcher Zweck nicht vereinbart ist, gilt der nach der üblichen Verwendung geschuldete als vereinbart.
5. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
6. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. im Rahmen der Qualitätsanforderungen), die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AGs beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Eingangskontrolle des AGs unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AGs für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen verzichtet der AN gegenüber dem AG auf die Rüge der verspäteten Mängelanzeige.
7. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AGs durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten und Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; in diesem Fall ist der AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
8. Der AN ist verpflichtet, Rechtsmängel, insbesondere Pfandrechte und Eigentumsvorbehalte an der Maschine spätestens innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Geltendmachung zu beseitigen, vorausgesetzt, das die Rechtsmängel nicht darauf zurückzuführen sind, dass der AG eine von ihm unbestrittene Zahlungspflicht im Rahmen der jeweiligen Bestellung nicht erfüllt hat.
9. Im Rahmen der Nachbesserung ist der AN auch verpflichtet, alle ggf. notwendigen Untersuchungen an der Maschine und - sofern erforderlich - den Versand und Austausch der Ersatzliefergegenstände bzw. -maschine jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen.
10. Der AN ist im Rahmen der Nachbesserung verpflichtet, auf Verlangen des AGs alle Tests auf eigene Kosten durchzuführen, die zur Überprüfung der vertragsgemäßen Erfüllung durch den AN nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind.
11. Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz
12. Sofern der Liefergegenstand eine Dienstleistung oder sonstige nicht auf Lieferung oder Herstellung einer Sache bezogene Leistung zum Gegenstand hat, gewährleistet der AN, dass die Leistungserbringung in Art und Umfang der eines ordentlichen Kaufmannes in Übereinstimmung mit den höchsten branchentypischen Standards und Verfahrensweisen entspricht.
13. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der AG nicht auf Gewährleistungsansprüche.
14. Etwaige Rechtsmängel einschließlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der AN - unbeschadet der etwaigen Kenntnis des AG von einem solchen Mangel - zu vertreten und den AG von möglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, sofern Schutzrechte durch Zeichnungen, Muster oder andere Spezifikationen des AG verletzt werden.
15. Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden und gerügten Mängel zu beseitigen. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch die schriftliche Mängelrüge des AG bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang einer schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.
16. Mängelhaftungsansprüche verjähren – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Für ausgetauschte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

**XIV. Produktrückruf/-haftung**

1. Soweit eine Behörde oder staatliche Einrichtung, die für einen Produktrückruf der Liefergegenstände zuständig ist, den AG oder AN schriftlich darüber informiert oder soweit der AG oder der AN Grund zu der Annahme haben, dass die Liefergegenstände

a) mögliche Sicherheitsrisiken bergen oder Gefahrensituationen schaffen oder verursachen können, einschließlich dem Risiko für ernsthafte Verletzungen oder den Tod,

b) einen Mangel, Defekt oder sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen enthalten,

c) nicht den gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschriften und Standards entsprechen, und

d) soweit es aus diesem Grund ratsam oder erforderlich erscheint, die betroffenen Liefergegenstände zurückzurufen und/oder zu reparieren

werden sich der AN und der AG umgehend über diesen Umstand und die zu Grunde liegenden Fakten und Sachverhalte in Kenntnis setzen.

1. Der AG ist berechtigt zu entscheiden, ob der Rückruf der betroffenen Liefergegenstände ("Rückrufaktion") angebracht ist, soweit nicht bereits wegen einer entsprechenden Mitteilung der zuständigen Behörde oder staatliche Einrichtung ein Rückruf unvermeidbar ist.
2. Soweit eine Rückrufaktion auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder soweit der AG entscheidet, dass eine Rückrufaktion angebracht ist, wird der AN unverzüglich einen Plan oder Pläne zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen ("Korrekturmaßnahmenpläne") entwickeln, die unter anderem alle Maßnahmen beinhalten, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen oder gemäß den sonstigen im konkreten Einzelfall anwendbaren Vorschriften und Standards erforderlich und notwendig sind. Der AN wird dem AG die Korrekturmaßnahmenpläne vor deren Umsetzung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.
3. AG und AN werden zusammenarbeiten und gemeinsam sicherstellen, dass die Korrekturmaßnahmenpläne vor deren Umsetzung für beide Parteien angemessen und akzeptabel sind.
4. Der AG ist jederzeit berechtigt, etwaige Korrekturmaßnahmen sowie ggfls. notwendige Übermittlungen an die zuständigen Behörden und staatlichen Einrichtungen selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, mit dem AG entsprechend zusammenzuarbeiten und diesen in vollem Umfang zu unterstützen.
5. Soweit feststeht, dass die Rückrufaktion durch einen Mangel, Defekt oder sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen oder Missachtung von (insbesondere) Qualitätsanforderungen oder gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen verursacht wurde, für die der AN verantwortlich ist, wird der AN auf eigene Kosten und nach Wahl des AGs entweder alle im Rahmen der Rückrufaktion notwendigen Reparaturen und Anpassungen durchführen oder den AG in angemessenem Umfang für sämtliche Kosten entschädigen, die diesem auf Grund oder im Zusammenhang mit der Selbstvornahme der entsprechenden Reparaturen und Anpassungen entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit der AN sich entlasten kann.
6. In jedem Fall ist der AN verpflichtet, den AG in angemessenem Umfang für sämtliche Kosten zu entschädigen, die dem AG im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere alle Kosten für oder auf Grund Untersuchungen der betroffenen Liefergegenstände, durch Reparaturen oder, wo Reparaturen nicht möglich sind, dem Ersatz von Liefergegenständen, Verpackung und Versand von zurückgerufenen Liefergegenständen, der Ermittlung und Benachrichtigung betroffener Kunden sowie der Benachrichtigung der Öffentlichkeit und der Medien, soweit dies erforderlich ist.
7. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle entsprechend Ziffern XII und XIV ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben in jedem Fall sonstige gesetzliche Ansprüche.
8. Jede Partei wird die jeweils andere Partei konsultieren, bevor Mitteilungen im Hinblick auf mögliche Sicherheitsbedenken der betroffenen Liefergegenstände an die Öffentlichkeit, Medien oder Behörden und staatliche Einrichtungen weitergegeben werden. Diese Konsultationspflicht besteht jedoch nicht, wenn eine vorherige Konsultation eine rechtzeitige Benachrichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verhindern würde
9. Soweit der AN für einen durch seine Lieferung/Leistung verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
10. In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht bereits gem. §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB besteht. Sollte der AG im Hinblick auf einen Fehler, der vom AN verursacht wurde, von Dritten im Wege der Produkthaftung in Anspruch genommen werden oder nach den im Verhältnis zu Kunden des AG anwendbaren Rechtsvorschriften zu Produktwarnungen oder -rückrufen verpflichtet sein, wird der AN den AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter freistellen und alle hierdurch verursachten Kosten tragen

**XV. Versicherung**

1. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragserfüllung sowie für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung der Maschine oder Erfüllung aller Leistungspflichten unter diesem Vertrag auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherern (d. h. Versicherer mit einer Mindestbewertung von A- VII oder S&P A) abzuschließen, insbesondere:

a) eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall,

b) eine Sachversicherung für den Ersatz aller Sachwerte die im   
Eigentum des AN stehen, von diesem gemietet oder geleast sind oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom AN genutzt werden und für alle Sachwerte des AG, die sich im Gewahrsam des AN befinden,

1. Alle in diesem Abschnitt benannten Versicherungen müssen so ausgestaltet sein, dass

a) die jeweilige Deckung jeweils ohne zusätzliche Bedingungen und auch im Fall der beiderseitigen Haftung besteht,

b) kein Selbstbehalt oder eine Selbstbeteiligung vereinbart ist,

c) der AG und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie deren Organe, Geschäftsführer, sonstigen Vertreter und Angestellte bzw. Mitarbeiter als zusätzlich Begünstigte bzw. als Zahlungsbegünstigte im Verlustfall ausgewiesen sind, und

d) einen Regressverzicht zu Gunsten der AG Parteien gegen alle Schäden und Verluste vorgesehen ist, die von den in diesem Abschnitt benannten Versicherungen abgedeckt sind.

1. Soweit eine Versicherung die Zahlung einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehaltes vorsieht oder der AG wegen einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehaltes in Anspruch genommen wird, geht diese in jedem Fall zu Lasten des AN bzw. kann der AG vom AN entsprechenden Ausgleich oder Ersatz verlangen.
2. Der AN wird dem AG auf entsprechende Anforderung den oder die Versicherungsscheine zum Nachweis der in dieser Ziff. XV. 1./2. geregelten Bestimmungen aushändigen.
3. Den AG trifft im Hinblick auf die Versicherungspolicen und den entsprechenden Versicherungsschutz keine Prüfungspflicht dahingehend, dass die Versicherung den vorgenannten Anforderungen genügt.
4. Sofern der AG einen Versicherungsschein akzeptiert, obwohl die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind, folgt daraus kein konkludenter Verzicht auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten des AN den vorgennannten Versicherungsschutz zu erlangen und unterhalten.

**XVI. Rücktritt, Kündigung**

1. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte stehen dem AG - unbeschadet weiterer Ansprüche - ungekürzt zu.
2. Der AG ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Bedarf des AG infolge von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörung, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder unabwendbaren Ereignissen erheblich verringert ist, oder
3. Der AG ist weiter berechtigt, Verträge, bei denen gesetzlich ein Kündigungsrecht vorgesehen ist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

a) der AN eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten hat,

b) der AN seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht, oder

c) über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder beim AG eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditunwürdigkeit des AN ergibt.

1. Dauerschuldverhältnisse kann der AG soweit nichts anderweitig vereinbart ist jederzeit und ohne Vorliegen eines der vorgenannten Gründe mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
2. Macht der AG von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom AG bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem AG zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

**XVII. Unteraufträge**

Die Einschaltung oder der Wechsel eines Unterauftragnehmers oder der Einsatz von Fremd- oder Leihpersonal durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Im Übrigen hat der AN dem Unterauftragnehmer die gleichen Pflichten zu übertragen, wie er sie gegenüber dem AG eingegangen ist. Darüber hinaus haftet der AN für Verschulden seines Unterauftragnehmers/Zulieferers wie für eigenes Verschulden.

**XIX. Forderungsabtretung**

Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Einwilligung des AG.

**XXI. Datenschutz**

1. Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten über den AN nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen, soweit die Vertragsabwicklung dies erfordert.
2. Der AN darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen des BDSG beachten.
3. Der AN hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem AG auf dessen Anforderung die zur Auftragskontrolle nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.

**XXII. Ursprungserklärung**

Soweit zur Erlangung von Zollpräferenzen eine Warenursprungserklärung nötig ist, hat der AN diese Erklärung richtig, vollständig und rechtzeitig mit dem vorgeschriebenen Wortlaut abzugeben, wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung der eigenen Warenbezeichnung des AG und – soweit beim AG vorhanden – Sachnummer zu erfolgen hat.

**XXIII. Warenursprung und Präferenzen**

1. Präferenznachweise

Ein AN mit Sitz in einem Land, mit dem die EU Präferenzabkommen geschlossen hat (siehe [www.zoll.de](http://www.zoll.de)), muss zur Erlangung von Zollpräferenzen, soweit dies möglich ist, eine gültige Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung abgeben, wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung unserer eigenen Warenbezeichnung und - wenn vorhanden- unserer Sachnummer zu erfolgen hat.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass er für eine zu Unrecht ausgestellte Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung für einen evtl. dadurch entstandenen Schaden in Regress genommen werden kann.

2. Lieferantenerklärung

Ein AN mit Sitz in der EU muss zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der von ihm zu liefernden Waren - soweit dies möglich ist - eine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung nach der Verordnung (EG) 1207/2001 abgeben (siehe [www.zoll.de](http://www.zoll.de)), wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung unserer eigenen Warenbezeichnung und - wenn vorhanden - unserer Sachnummer zu erfolgen hat.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass er für eine zu Unrecht ausgestellte Lieferantenerklärung für einen evtl. dadurch entstandenen Schaden in Regress genommen werden kann.

3. Ursprungsland

Die Angabe vom Ursprungsland ist von AN auf der Rechnung je Positionsnummer bzw. Materialnummer aufzuführen.

**XXIV. Arbeiten im Werksbereich, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz REACH-Verordnung**

1. Arbeiten, die im Werksbereich des AG auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
2. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des AG rechtzeitig abzustimmen.
3. Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der AN den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
4. Bei der Durchführung der Arbeiten obliegt dem AN eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdender Stoffe. Falls der AN bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den AG unverzüglich zu unterrichten. Hat der AN arbeits- oder umweltschutzrechtliche Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die vom AG eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des AG dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.
6. Der AN hat den Aufstellungsort mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des AG.
7. Der AN hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der AN nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom AN eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des AG verwehrt werden.
8. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des AG zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.
9. Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des AG verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Ab­transport ist dem zuständigen technischen Ansprechpartner des AG eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der AN und seine Unterauftragnehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.
10. Der AN ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung /Leistung einschlägig sind.
11. Der AN hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.
12. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.
13. Brandschutztechnische Forderungen der Werk /Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/ oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom AN eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.
14. Der AN stellt den AG und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den AG oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der AN vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der AG und sonst zuständige Stellen zu verständigen.
15. a) Bei Lieferungen an den AG übernimmt der AN als wesentliche Vertragspflicht die Einhaltung aller Vorgaben und die Vornahme alle Maßnahmen, welche aus der REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006) in ihrem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung resultierenden.

b) Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und nicht selbst Importeur des Liefergegenstandes ist, wird er dem AG als wesentliche Vertragspflicht alle für eine Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung notwendigen Informationen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen REACH-Verordnung zukommen lassen und im Übrigen den AG angemessen bei einer Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung unterstützen. Er wird insbesondere bei der Lieferung von Erzeugnisse, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, welche die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden, alle für eine sichere Verwendung und ggf. Notifizierung bei der ECHA ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen.

c) Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt den AG zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zum Rücktritt vom Vertrag. Außerdem stellt der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den AN beruhen. Der Schadensersatz-/Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Aufwendungen des AG, wie insbesondere Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung. Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und eine Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung hinsichtlich seines Liefergegenstandes durch den AN nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen erfolgen kann, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

**XXV. Beachtung Gesetzlicher Bestimmungen**

1. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht entsprechend dieses Vertrages jederzeit die nachfolgenden Vorgaben zu beachten und zu befolgen:
   1. alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des primären und sekundären EU/EG-Gemeinschaftsrechts und aller nationalen und internationalen, staatlichen, örtlichen, lokalen, gewohnheitsrechtlichen oder sonstigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Abkommen oder Übereinkommen sowie ggf. entsprechende Zusatzprotokolle, und
   2. alle branchentypischen Standards, einschließlich der Anwendung eines Sorgfaltsmaßstabs der typischerweise von einem erfahrenen AN in derselben Branche und unter vergleichbaren Umständen erwartet werden kann.
2. Soweit in diesen Bestellbedingungen für Maschinen, Montagetechnik und maschinelle Anlagen der Begriff (a) "**Gefahrenstoffe**" verwendet wird, sind damit alle Substanzen oder Stoffe gemeint, die als Gefahrenstoffe deklariert oder ausgewiesen sind, alle gesundheitsgefährdenden oder giftigen Stoffe oder Substanzen, Pestizide oder gefährlichen Güter sowie jede andere Substanz oder jeder andere Stoff, der entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften als mögliche Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt einzustufen ist und (b) "**Benutzungs- und Transportländer**" verwendet wird, sind damit alle Gebiete oder Länder gemeint, in denen die Maschine oder Waren entsprechend den Mitteilungen des AGs gegenüber dem AN oder nach Kenntnis des AN benutzt oder eingesetzt oder durch welche diese voraussichtlich oder bekanntermaßen transportiert werden sollen.
3. Der AG hat das Recht, alle Unterlagen des AN zu untersuchen und in angemessenem Umfang Inspektionen der AN-Einrichtungen vorzunehmen, die insbesondere dem Zweck dienen die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Branchenstandards entsprechend Ziffern XXIV und XXV durch den AN sicherzustellen. Der AN wird den AG hierbei in vollem Umfang unterstützen.
4. Der AN wird dem AG auf dessen Verlangen alle Zertifikate, Bescheinigungen und Nachweise oder sonstige Unterlagen und Dokumente in ordnungsgemäßem und entsprechend den Anforderungen ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen, die im Hinblick auf die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

**XXVI. EU „New Approach and Global Approach“/Maschinenrichtlinie**

1. Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Maschine den Anforderungen der EU „New Approach and Global Approach“ Richtlinien und harmonisierten Standards entsprechen, einschließlich aller von den Mitgliedstaaten entsprechend in nationales Recht umgesetzten Vorschriften. Der AN wird die diesbezüglichen Unterlagen und Dokumentationen an den AG und die jeweiligen Aufsichtsbehörden übermitteln und wird jedwede Haftung auf Grund dieser Richtlinien und Standards übernehmen.
2. Der AN wird insbesondere Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, mit der CE-Kennzeichnung versehen und mit einer Betriebsanleitung liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung wird der AN in Textform dem AG aushändigen. Unvollständige Maschinen sind mit einer Einbauerklärung und einer ausführlichen die Erfordernisse der Maschinenverordnung berücksichtigenden Montageanleitung/Bedienungsanleitung an den AG zu liefern.

**XXVII. Compliance**

1. Der AN ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze und Regelungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere Gesetze zur Korruptionsbekämpfung, zur Exportkontrolle sowie zum Kartell- und Wettbewerbsrecht zu beachten.
2. Der AN gewährleistet, dass weder AN noch einer seiner Mitarbeiter anderen Personen (insbesondere Amtsträgern oder in öffentlichen Funktionen vergleichbar tätigen Personen) Vorteile materieller oder immaterieller Art mit der Absicht anbietet, gibt, billigt oder verspricht oder diese von anderen Personen fordert, annimmt oder versprechen lässt (unabhängig, ob für den eigenen persönlichen Vorteil oder für den einer anderen Person), eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden.
3. Ferner ist der AN verpflichtet, weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder wegen Insolvenzstraftaten führen können.
4. Auf die Grundsätze und Erwartungen zu Integrität und Vertrauen enthalten im Leitfaden für Lieferanten und Dienstleister der Rolls-Royce Power Systems-Gruppe (<https://www.mtu-solutions.com/eu/de/contact/purchasing/supplier-downloads.html>) wird hingewiesen.
5. Der AN wird bemüht sein, seinen Mitarbeitern und seinen unmittelbaren Lieferanten in angemessener Weise diese Grundsätze zu vermitteln und deren Einhaltung bestmöglich zu fördern.
6. Der AG behält sich das Recht vor, Compliance-Audits unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen bei dem AN nach vorheriger Ankündigung durchzuführen. AN wird zu diesem Zwecke eine entsprechende Dokumentationslage vorhalten.
7. Liegt ein schwerwiegender Verstoß oder eine wiederholte schuldhafte Verletzung des AN gegen diese Verpflichtungen vor, steht dem AG im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem AN bestehenden Verträge und der Abbruch der Geschäftsverbindung zu und ist zum Schadensersatz berechtigt. Ferner ist der AG zum fristlosen Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung sowie zum Schadensersatz berechtigt, wenn und soweit trotz Setzung einer angemessener Frist Compliance-Audits nicht gestattet werden, die Durchführung eines Compliance-Audits nicht zufriedenstellend sein sollte oder seitens des AG dem AN unterbreitete Maßnahmen zur Beseitigung von Pflichtverletzungen nicht ausgeübt werden.

**XXVIII. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bestellbedingungen für Maschinen, Montagetechnik und maschinelle Anlagen unwirksam sein oder künftig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Falls eine unwirksame Klausel oder ein Teil hiervon nicht durch das dispositive Recht ersetzt werden kann, sind AG und AN verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder den unwirksamen Teil hiervon durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihren in diesen Bestellbedingungen zum Ausdruck kommenden, beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

**XXIX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Sitz des AG Erfüllungsort.
2. Sofern der AN Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz des AG; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

Stand: 18.05.2021